

# Heimatbote



## Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza  
mit den Ortsteilen  
Stadt Thamsbrück, Aschara,  
Eckardtsleben, Großwelsbach,  
Grumbach, Henningsleben,  
Illeben, Klettstedt, Merxleben,  
Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,  
Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 17

Donnerstag, den 27. August 2020

Nummer 12

– Nichtamtlicher Teil –

**Thüringer Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee  
überbringt die Verlängerung des Prädikates  
„Staatlich anerkanntes Schwefel-Sole-Heilbad“  
für die Stadt Bad Langensalza**



*Lesen Sie weiter auf Seite 5.*



[www.badlangensalza.de](http://www.badlangensalza.de)



# Amtlicher Teil

## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erlässt gemäß § 100 Abs. 1, Satz 2 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 33 WHG folgende

### Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern wird im gesamten Gebiet des Unstrut-Hainich-Kreises mit sofortiger Wirkung bis zu dem unter Ziffer 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung untersagt. Gemäß § 25 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ist das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen weiterhin erlaubt.
2. Wasserrechtliche Erlaubnisse, die eine Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer erster oder zweiter Ordnung zulassen, werden befristet bis zu dem unter Ziffer 5 geregelten Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen. Nach Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung treten die wasserrechtlichen Erlaubnisse im ursprünglichen Umfang wieder in Kraft.
3. Über Ausnahmen von den unter Ziffer 1 und Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Verfügungen entscheidet die Untere Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises auf Antrag im Einzelfall.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

### Begründung:

Die Untere Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises ist gemäß den §§ 59 Abs. 3 und 61 Abs. 1 ThürWG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) auch örtlich für die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zuständig. Rechtliche Grundlage für Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 33 WHG sowie 25 ThürWG. Danach kann die Benutzung der Gewässer aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts oder des Schutzes der Natur, beschränkt oder verboten werden. Die unter Ziffer 1 geregelte Beschränkung der Wasserentnahme ist erforderlich, um bei der derzeit langanhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren.

Die fehlenden ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen und Monate haben dazu geführt, dass die Pegel der Bäche und Flüsse im Kreisgebiet stark gefallen sind. Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist gemäß § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere damit verbundene Gewässer erforderlich ist, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Die für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet.

Damit liegt eine die Schutzmaßnahmen rechtfertigende Beeinträchtigung des Wasserhaushalts im Landkreisgebiet vor. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beschränkung der Wasserentnahme sind somit gegeben. Die Beschränkung ist verhältnismäßig. So wird die Wasserentnahme unter Abwägung der Interessen der Einwohner des Unstrut-Hainich-Kreises an der gemeingebrauchlichen Nutzung von oberirdischen Gewässern auf der einen Seite

und der Belange des Gewässerschutzes auf der anderen Seite, durch die angeordnete Untersagung der Wasserentnahme nicht vollständig ausgeschlossen, sondern lediglich beschränkt, da das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh auch während der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung zulässig ist.

Die Rechtsgrundlage für Ziffer 2 der Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1, Satz 2 WHG.

Die Untere Wasserbehörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen. Wasserentnahmen, die über den Gemeingebrauch hinausreichen, bedürfen gemäß §§ 8, 9 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Regelung in Ziffer 2 ist geeignet und erforderlich, um sicherzustellen, dass durch die erlaubten Wasserentnahmen in extremen Trockenzeiten Beeinträchtigungen des ökologischen und chemischen Gewässerzustands vermieden werden können. Die derzeit kritischen Gewässerzustände machen ein Verbot zur Entnahme erforderlich, lediglich eine Beschränkung der Entnahme reicht nicht aus. Grundsätzlich gewährt eine erteilte Erlaubnis kein Recht auf uneingeschränkte Benutzung und ist widerruflich erteilt (§ 18 Abs. 1 WHG).

Die Schutzgüter Wasserhaushalt und Natur wiegen in diesem Fall höher als das Interesse der Wasserrechtsinhaber an einer unbeschränkten Ausübung ihrer Wasserentnahme.

Der Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnisse, die eine Wasserentnahme- oder Ableitung aus Bächen, Flüssen oder Seen im Landkreisgebiet zulassen, ist schließlich auch angemessen. Die wirtschaftlichen Nachteile, die den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse dadurch entstehen, dass eine Wasserentnahme vorübergehend nicht zulässig ist, insbesondere der damit einhergehende finanzielle Mehraufwand für die Ersatzbeschaffung von Frischwasser sowie mögliche Umsatzeinbußen stehen auch nicht außer Verhältnis zu den irreversiblen gewässerökologischen Schäden bei einem weiter fortschreitenden Absinken der für die Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge notwendigen Mindestwasserführung.

Durch die Regelung in Ziffer 3 ist es möglich, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen in den Ziffern 1 und 2 zuzulassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 4 liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet.

Da nicht abzusehen ist, wer von der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern betroffen ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe entsprechend § 41 Abs. 3, Satz 2 ThürVwVfG, um allen Betroffenen die Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu geben. Gemäß § 43 Abs. 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 41 Abs. 4, Satz 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Lindenbühl 28/29, 99974 Mühlhausen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes zu erheben. Die De-Mail-Adresse lautet: kontakt@unstrut-hainich-kreis.de-mail.de.

Eine herkömmliche E-Mail erfüllt die formellen Anforderungen an eine wirksame Widerspruchseinlegung nicht. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt. Dies ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Außenstelle Weimar, Abt. 5, Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar.

**Hinweis**

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird durch die zuständige Behörde überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1, Ziffer 1 WHG und des § 77 Abs.1 Thür-WG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu 50.000 € verhängt werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde unter den Tel. Nr. 03601/802716, 03601/802717, 03601/802718 zu Verfügung.

Mühlhausen, den 12.08.2020  
Harald Zanker  
Landrat

**Impressum****Heimatbote –****Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza**

**Herausgeber:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für amtlichen Teil:** der Bürgermeister

**Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:** Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 / 39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Anzeigenberaterin:** Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

**Erscheinungsweise:** In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

**Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.